

lungen vollzogen wurden, und in deren Organisation Natur und Wesen der gebietenden Zentralgewalt selbst zum Ausdruck kam".¹⁾

Irren wir nicht, so liegen dieser Anschauung jene Beobachtungen zugrunde, die uns gelehrt haben, daß die Urkunden eines Herrschers nach bestimmten Formen von einem engen, durch Schrift- und Diktatvergleich meist genau zu individualisierenden Personenkreis hergestellt worden sind.²⁾ Vor kurzem noch hat Drögereit die oft aufgeworfene Frage: Gab es eine angelsächsische Königskanzlei? dadurch in bejahendem Sinne zu beantworten versucht, daß er durch eine diplomatische Untersuchung im Siedelschen Sinne für die angelsächsischen Urkunden der Zeit von 925 bis 975 Ausstellerherstellung nachwies.³⁾ Aber darf man ohne weiteres von Königskanzlei im Sinne einer „Zentralbehörde“ als einem „Instrument in der Hand des Königs“ reden⁴⁾, wenn einige wenige Schreiber des Königs am Hofe die Herstellung der Urkunden des Herrschers besorgen?

Gewiß beweist nichts so sehr als einheitliche Urkundenherstellung am königlichen Hof das Vorhandensein einer Zentralgewalt, und es ist nicht ohne Sinn, für die Organisation dieser einheitlichen Urkundenherstellung zur Erleichterung der Forschung ein allgemein anerkanntes Verabredungswort einzuführen. So gebraucht würde selbst gegen die Bezeichnung ‚Kanzlei‘ nichts einzuwenden sein, wenn eben nur genau beachtet worden wäre, wo der Begriff Kanzlei von der modernen Wissenschaft den zeitgenössischen Vorstellungen aufgedrängt wird, und wo er mit ihnen übereinstimmt.⁵⁾

¹⁾ Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien S. 2.

²⁾ Vgl. W. Erben, Urkundenlehre I (in v. Below=Meinedes Handbuch), 88 ff.

³⁾ R. Drögereit, Gab es eine angelsächsische Königskanzlei? in *AUS.* 13 (1935), 335 ff.

⁴⁾ So Drögereit S. 418.

⁵⁾ Einen Anlaß zu dieser Unterscheidung kann man allenfalls in der oben S. 44 Anm. 2 zitierten Definition Redlichs finden und in der Bemerkung von Drögereit S. 413, „daß die betreffenden Urkundenfertiger in einem scriptorium · · · eben der Kanzlei · · · nebeneinander arbeiteten, wobei D. (vgl. S. 339 Anm. 4) beeinflusst ist von P. Kirn, Zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter in *AUS.* 10 (1928), 137, der bereits die Ansicht von dem „Vorhandensein einer Urkundenbehörde, mag sie nun cancellaria oder scriptorium oder sonstwie geheißen haben“, vertreten hatte.